

Stadtverwaltung • Bachwiesenstraße 7 • 72525 Münsingen

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Reutlingen-Tübingen  
Albblickstraße 21  
72411 Bodelshausen



STADT  
MÜNSINGEN  
Amt für öffentliche Ordnung  
Ihr Ansprechpartner  
Gottfried Scheu  
Tel: 182-135, Zimmer: 24,  
Fax: 182-164  
gottfried.scheu@muensingen.de  
Aktenzeichen: gs/ble  
Datum: 15.08.2013

## Plakatierungsgenehmigung (Sondernutzungserlaubnis) – Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.08.2013 wird Ihnen gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg die nachstehende Sondernutzungserlaubnis für die Zeit vom 15.08.2013 bis 29.09.2013 erteilt. Die Erlaubnis beinhaltet die Aufstellung eines Großflächenplakates (größer DIN A0) in der Lichtensteinstraße, stadteinwärts auf Höhe „Matratzen-Concord“, und von höchstens 35 Plakaten (bis DIN A0) unter Beachtung der Auflagen auf der Rückseite dieses Schreibens. Das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern und Werbebannern im Bereich der Grünanlage am Kreisverkehr „Parksiedlung“ an der B 465 ist nicht erlaubt (siehe Ziffer 3). Außerdem bitten wir zu beachten, dass der Bahn- bzw. Straßenverkehr durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden darf.

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird keine Gebühr erhoben.

Die beantragte Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise unter Beachtung der auf der Rückseite abgedruckten Auflagen erteilt. Diese sind Bestandteile dieser Genehmigung. Außerdem gelten die Vorschriften nach § 32 Bundeswahlgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Münsingen in 72525 Münsingen, Bachwiesenstraße 7, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Gottfried Scheu

Um Missverständnisse zu vermeiden, sind die roten Aufkleber gut sichtbar anzubringen.

Plakate ohne Genehmigungsaufkleber können von der Stadt Münsingen kostenpflichtig entfernt werden.

### Adresse

Bachwiesenstraße 7  
72525 Münsingen  
Telefon 07381-182-0

Telefax 07381-182-101  
stadt@muensingen.de  
www.muensingen.de

### Sprechzeiten

Mo. – Do. 8:00 bis 12:00 Uhr  
Do. 14:00 bis 18:30 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr  
oder nach telef. Vereinbarung

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Münsingen  
Konto 1 001 754  
BLZ 640 500 00

Volksbank Münsingen  
Konto 650 005  
BLZ 640 913 00

## Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

- 1.) Es dürfen max. neun Tafeln in der Kernstadt und max. je zwei Tafeln in den Stadtteilen Apfelstetten, Auringen, Bichishausen, Böttingen, Bremelau, Buttenhausen, Dottingen, Dürrenstetten, Gundelfingen, Hundersingen, Magolsheim, Rietheim und Traifingen angebracht bzw. aufgestellt werden (max. Gesamtzahl: 35). Dabei ist darauf zu achten, dass die Werbetafeln nur innerorts (innerhalb der gelben Ortsschilder) aufgestellt werden dürfen.
- 2.) An lackierten Straßenbeleuchtungsmasten, insbesondere im Baugebiet „Kirchtal“ in der Kernstadt Münsingen und im Stadtteil Rietheim, ist das Anbringen von Werbeträgern nicht zugelassen, da durch das Befestigen mit Drähten und Klebebändern bleibende Lackschäden entstehen.
- ! 3.) Das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern und Werbebannern im Bereich der Grünanlage am Kreisverkehr „Parksiedlung“ an der B 465 in Münsingen ist nicht erlaubt. (\*siehe unten!)
- 4.) Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
- 5.) Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 6.) Die Werbeträger müssen so aufgestellt werden, dass eine Sichtbeeinträchtigung des Fahrzeugverkehrs vermieden wird.
- 7.) Die Werbeträger müssen wind- und witterfest befestigt werden.
- 8.) Für die Anbringung von Plakaten an privateigenen Grundstücken oder Einrichtungen ist vorher die Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen.
- 9.) Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen oder telefonischen Aufforderung zu verändern oder zu beseitigen.
- 10.) Sollten einer oder mehrere der Werbeträger unansehnlich oder beschädigt sein, sind diese instand zu setzen.
- 11.) Es ist darauf zu achten, dass keine Kleberückstände verbleiben. An Straßenlampen dürfen Plakattafeln nur mit Kabelbindern angebracht werden. Das Anbringen an amtlichen Verkehrszeichen ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Anbringen entstehen, haftet der Aufsteller.
- 12.) Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden. Falls die Plakate nach Ablauf dieser Frist nicht entfernt worden sind, kann der Bauhof beauftragt werden, die Plakate auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

\* zu 3.)

